Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

20. Jahrgang **Ausgabetag:** 20.12.2006 **Nr. 45**

Inhalt: **Seite:**

- Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2007 382
- Bekanntmachung betr. Jahresrechnung 2005 vom 14.12.2006 383 – 384
- Bekanntmachung vom 12.12.06 betr. Benennung von Straßennamen hier: Ernstthaler Weg, Hohensteiner Weg und Reichelweg 385 – 386
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinberg 387 – 394
- 6. Änderungssatzung vom 14.12.2006 zur Gebührensatzung vom 13.12.2000 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg 395 – 396
- Satzung vom 14.12.2006 zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung 397 – 398
- 7. Änderungssatzung vom 14.12.2006 zur Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (Abfallentsorgungssatzung) 399 – 401
- 1. Änderungssatzung vom 18.12.2006 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheinberg vom 17.07.1995 402 – 404
- Satzung der Stadt Rheinberg vom 18.12.2006 für die Straßenbaumaßnahme „Am Blauen Turm“ (Einzelfallsatzung) als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragssatzung – vom 10.10.2006 405 – 406
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundstücken, 003 K 007/06 407 – 408
- Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung einer Eigentumswohnung und Dachkammer, 003 K 086/05 409 – 410

Impressum:

Herausgeber:	Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Verantwortlich für den Inhalt:	Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf
Bezug:	Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich. Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Kontakt:	Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143, Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

über die Offenlegung des Entwurfs der

Haushaltssatzung 2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2007 liegt samt Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) in der zur Zeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

21.12.2006 bis 26.03.2007 (einschließlich)

im Stadthaus in Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 113,

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

montags bis freitags	von	8.30	bis	12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00	bis	17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Bürgermeister – Fachbereich 20 – im Stadthaus, Kirchplatz 10, Zimmer 113, zu erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheinberg, 13.12.2006

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Mennicken

Bekanntmachung
betr. Jahresrechnung 2005
vom 14.12.2006

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 den folgenden Beschluss gefasst:

TOP 14.1 Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

Beschluss: einstimmig zugestimmt

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 wird wie folgt festgestellt:

Haushaltsrechnung 2003
Feststellung des Ergebnisses

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		55.794.142,69 EUR
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		9.770.231,52 EUR
S u m m e Soll-Einnahmen		65.564.374,21 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00 EUR
- Abgang alter Haushalteinnahmereste		0,00 EUR
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		247.749,41 EUR
S u m m e bereinigte Soll-Einnahmen		65.316.624,80 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		55.521.133,28 EUR
+ Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		9.501.215,52 EUR
(Darin enthalten Überschüss nach § 41 Abs.3 Satz 2 GemHVO)		
S u m m e Soll-Ausgaben		65.022.348,80 EUR
+ neuer Haushaltsausgaberest		294.276,00 EUR
Verwaltungshaushalt	25.260,00 EUR	
Vermögenshaushalt	269.016,00 EUR	
- Abgang alter Haushaltsausgaberest		0,00 EUR
Verwaltungshaushalt	0,00 EUR	
Vermögenshaushalt	0,00 EUR	
- Abgang alter Kassenausgaberest		0,00 EUR
S u m m e bereinigte Soll-Ausgaben		65.316.624,80 EUR
Etwaiger Unterschied Bereinigte Soll-Einnahmen - Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		0,00 EUR

Dem Bürgermeister wird gemäß § 94 (1) GO NW für das Haushaltsjahr 2005 vorbehaltlich Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg wird hiermit gem. § 94 (2) GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2005 mit dem Rechenschaftsbericht liegt vom 21.12.2006 bis einschließlich 03.01.2007 im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, I. OG, Zimmer 113, während der Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags bis freitags	von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Rheinberg, 14.12.2006

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister

Mennicken

Bekanntmachung

Die Stadt Rheinberg hat folgende neue Straßennamen beschlossen:

Stadtteil Rheinberg:

Die im Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. 14 – ehemaliges Reichelareal** - gelegenen neuen Straßen, im anliegenden Plan grau hinterlegt, erhalten folgende Bezeichnungen:

- Ernstthaler Weg
- Hohensteiner Weg
- Reichelweg

Die neuen Straßennamen werden hiermit bekannt gegeben.

Rheinberg, den 12.12.2006

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Herne
I. Beigeordneter

Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 - ehem. Reichel-Areal
hier: Allgemeines Wohngebiet

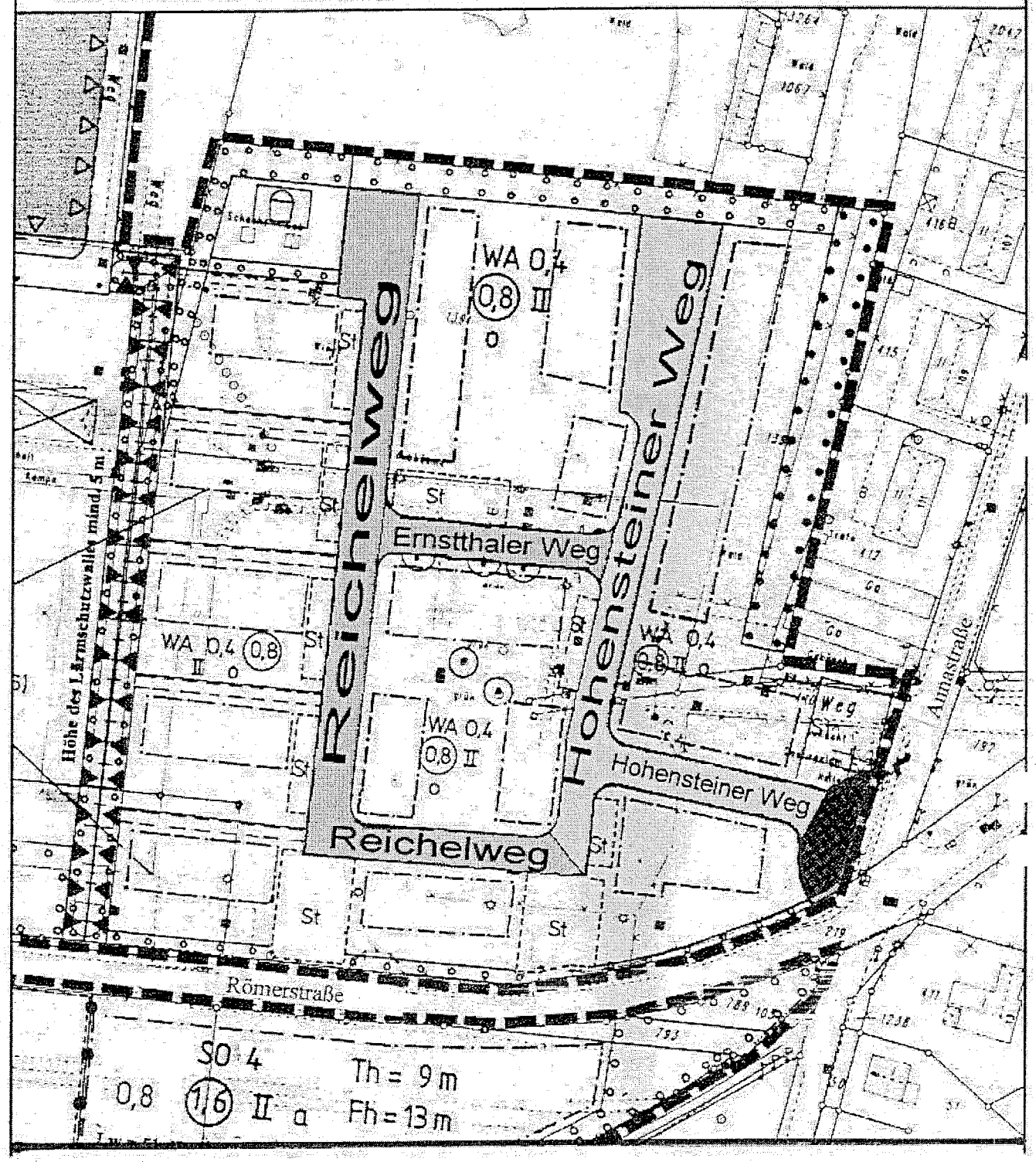

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinberg

Stand: November 2006

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen

§ 1 Verkehrsflächen
§ 2 Anlagen
§ 3 Grundstücke
§ 4 Eigentümer

Abschnitt 2 - Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen
§ 6 Tier
§ 7 Mitwirkungspflicht bei Rattenbekämpfung

Abschnitt 3 - Besondere Vorschriften für Straßen und Grundstücke

§ 8 Von Grundstücken ausgehende Gefährdungen
§ 9 Hausnummern

Abschnitt 4 - Besondere Vorschriften für Anlagen

§ 10 Allgemeine Ordnung in Anlagen
§ 11 Ordnung auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

Abschnitt 5 - Allgemeine Verhaltensvorschriften

§ 12 Mittagsruhe

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen und Erlaubnisantrag
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Vorrang anderer Bestimmungen
§ 16 Inkrafttreten

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

im Gebiet der Stadt Rheinberg vom 14.12.2006

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Rheinberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheinberg vom 12.12.2006 für das Gebiet der Stadt Rheinberg folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen

§ 1
Verkehrsflächen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

2. Zu den Verkehrsflächen gehören:

   a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben und Rinnen, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Treppen und Rampen,

   b) das Zubehör, wie z.B. Denkmäler, Anschlagsäulen und -tafeln, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art sowie die Bepflanzungen.

§ 2
Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zugänglichen Waldungen, Grünanlagen, Freizeitanlagen, Bolzplätze, Kinderspielplätze, Sportplätze, Ufer der Gewässer, Schulhöfe, soweit sie der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 3
Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, von denen durch Handlungen, Unterlassungen oder Zustände Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 4
Eigentümer

Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind die Inhaber der tatsächlichen oder rechtlichen Gewalt über einen Gegenstand. Insbesondere sind dies Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer.

Abschnitt 2
Gemeinsame Vorschriften

§ 5
Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen

1. Das Übernachten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Fernlastfahrer in den von ihnen genutzten Fahrzeugen, Kirmesveranstalter und sonstige fahrende Darsteller in ihren Wohnwagen.

2. Das Betteln durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person, insbesondere durch Ansprechen, Anfassen oder Verstellen des Weges (aggressives Betteln), sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern (stilles Betteln) auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nicht gestattet.

3. Verkehrsflächen und Anlagen einschließlich ihrer Bepflanzung dürfen nicht verunreinigt, beschädigt oder unbefugt verändert werden.

4. Das Waschen und die Reparatur von Kraftfahrzeugen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft nicht die lediglich geringfügigen Tätigkeiten zur Behebung der Fahruntüchtigkeit eines Fahrzeuges auf einer Verkehrsfläche.

5. Hydranten, Einläufe, Kanalschächte, Versorgungsleitungen Feuerlöschbrunnen und die dazugehörenden Anlagen und Hinweisschilder dürfen nicht zugestellt, verstopft oder verunreinigt werden.

§ 6
Tiere

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.

2. Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen und in städtischen Bädern dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

3. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass Verkehrsflächen und Anlagen durch Tiere nicht verunreinigt werden. Sie haben entstandene Verunreinigungen (insbesondere durch Tierkot) unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
   Gefährliche Hunde gemäß § 3 Landeshundegesetz müssen an kurzer Leine geführt werden und einen Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung tragen, sofern keine Befreiung ausgesprochen wurde.

4. Wildlebende Tiere dürfen auf Verkehrsflächen gemäß § 1 nicht gefüttert werden.

§ 7
Mitwirkungspflicht bei Rattenbekämpfung

Die Rattenbekämpfung auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken betreibt die Stadt Rheinberg. Für die Rattenbekämpfung auf gewerblich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende verantwortlich.

1. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück oder eine bauliche Anlage (Duldungspflichtiger) hat Rattenbefall unverzüglich zu melden.

2. Der Duldungspflichtige ist verpflichtet, auf Verlangen des Schädlingsbekämpfungsunternehmens zur Vorbereitung der Rattenbekämpfungsmaßnahmen alle hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfallstoffe, Kisten u. ä.) so zu lagern, dass die Rattenvernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.

3. Der Duldungspflichtige hat sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen. Bei bewohnten Grundstücken hat er die Bewohner von den Auslegungsstellen zu unterrichten.

4. Der Duldungspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Pflichten nach dieser Bestimmung im Falle seiner Abwesenheit von anderen Personen wahrgenommen wird.

Abschnitt 3
Besondere Vorschriften für Verkehrsflächen und Grundstücke

§ 8
Von Grundstücken ausgehende Gefährdung

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, die eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer darstellen, sind vom Eigentümer unverzüglich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist in geeigneter Weise auf die Gefahr hinzuweisen.

2. Bäume, Hecken und andere Pflanzen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in Verkehrsflächen hineinragen, die Sicht innerhalb der Verkehrsflächen behindern oder Verkehrzeichen oder -einrichtungen (insbesondere Ampeln) verdecken.

3. Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.

4. Gegenstände, durch deren Um- oder Herabstürzen Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Eigentümer so zu sichern, dass eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, sind diese Gegenstände zu entfernen.

Abschnitt 4
Besondere Vorschriften für Anlagen

§ 9
Hausnummern

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin

verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

3. Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10
Allgemeine Ordnung in Anlagen

1. Es ist nicht gestattet:

   a) die Wege in Anlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen (Roller, Dreirad und dergleichen) und Krankenfahrstühlen zu befahren,
   b) in Gewässern innerhalb von Anlagen zu baden, mit Booten sowie Modellbooten zu fahren - ausgenommen hiervon sind Modellboote mit Segeln oder Elektromotor - oder die Eisfläche solcher Gewässer ohne Freigabe zu betreten.

2. In Anlagen ist das Grillen oder Entzünden von Feuer, auch zum Zweck der Speisezubereitung, nur an den dazu gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

§ 11
Ordnung auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

1. Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, und von deren Aufsichtspersonen betreten und genutzt werden. In diesen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblichen belästigen können, verboten. Der Aufenthalt ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

2. Der Verzehr alkoholischer Getränke in diesen Anlagen ist nicht gestattet.

Abschnitt 5
Allgemeine Verhaltensvorschriften

§ 12
Mittagsruhe

Die Zeit von 13:00 Uhr – 15:00 Uhr gilt als Ruhezeit (Mittagsruhe). Während dieser Zeit ist es untersagt, lärmentwickelnde Arbeiten und Freizeitbeschäftigungen zu verrichten, die zur Störung der Mittagsruhe geeignet sind. Davon ausgenommen sind Geräusche, die von Industrie- und Gewerbebetrieben, gewerblichen Tätigkeiten sowie landwirtschaftlichen Betrieben zulässigerweise ausgehen.

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen

§ 13
Ausnahmen und Erlaubnisantrag

Soweit von den Verboten dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind, bedürfen sie eines schriftlichen Antrages. Dieser soll spätestens 14 Tage vor Beginn der beantragten Ausnahme bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung begeht. Verstöße können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 15
Vorrang anderer Bestimmungen

Durch diese Verordnung werden in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen nicht berührt.

§ 16
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinberg vom 16.08.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheinberg über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeverordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Verordnung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§7 Abs. 6 GO NRW).

Rheinberg, den 14.12.2006
Der Bürgermeister

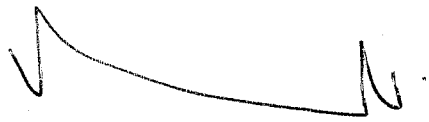

Mennicken

6. Änderungssatzung vom 14.12.2006
zur Gebührensatzung vom 13.12.2000
zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 3 Abs.2 wird folgender Satz 7 eingefügt:

"Ab 01.01.2007 beträgt die Gebühr 1,27 EUR je Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Abwasserbeseitigungsgebühr für Nicht-LINEG-Genossen beträgt weiterhin 3,68 EUR/cbm Abwasser.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 13.12.2000 zur Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 14.12.2006

Mennicken
Bürgermeister

Satzung vom 14.12.2006
zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Rheinberg über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinberg hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter der Grundstücksseite:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn	1,35 EUR

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Die Benutzungsgebühr beinhaltet auch die Durchführung der Winterwartung."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 20.12.1982 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 14.12.2006

Mennicken
Bürgermeister

7. Änderungssatzung vom 14.12.2006
zur Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rheinberg wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 2 bis 9 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen jährlich bei 14-tägiger Leerung eines fahrbaren Restmüllgroßbehälters mit

2.1	60 l Fassungsvermögen	211,20 EUR
2.2	80 l Fassungsvermögen	281,60 EUR
2.3	120 l Fassungsvermögen	422,40 EUR
2.4	240 l Fassungsvermögen	844,80 EUR
2.5	1.100 l Fassungsvermögen	3.872,00 EUR
2.6	2.500 l Fassungsvermögen	8.800,00 EUR
2.7	5.000 l Fassungsvermögen	17.600,00 EUR

(3) Bei 28-tägiger Leerung ermäßigen sich die Gebühren für einen fahrbaren Restmüllgroßbehälter mit

60 l Fassungsvermögen	auf	105,60 EUR
80 l Fassungsvermögen	auf	140,80 EUR
120 l Fassungsvermögen	auf	211,20 EUR

jährlich.

(4) Die Gebühren betragen jährlich für die Biotonne mit

60 l Fassungsvermögen	35,40 EUR
120 l Fassungsvermögen	70,80 EUR
240 l Fassungsvermögen	141,60 EUR
1.100 l Fassungsvermögen	649,00 EUR

(5) Für die Annahme von Grünabfällen beim "Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg" ist ein Entgelt von 3,00 EUR je Kofferraumlieferung o.ä. zu entrichten.

(6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, wird für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(7) Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines Abfallsacks beträgt jeweils 6,00 EUR.

(8) Die jährliche Sondergebühr für zusätzliches Volumen an Blauen Tonnen bei Leerung im 4-Wochen-Rhythmus beträgt 0,05 EUR/l Zusatzvolumen.
Bei 14-tägiger Leerung verdoppelt sich die Gebühr entsprechend.

(9) Das Entgelt für die Gestellung und Abfuhr eines Papiersacks für Gartenabfälle beträgt jeweils 0,75 EUR.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 18.12.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rheinberg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 14.12.2006

Mennicken
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 18.12.2006

zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheinberg vom 17.07.1995

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheinberg vom 17.07.1995 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m parallel dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m parallel verlaufenden Linie."

§ 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschossen,
b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
d) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
e) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
f) 0,50 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen)."

§ 3

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,

b) ist die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird."

§ 4

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschoss gerechnet.
b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
c) bei Grundstücken, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Geschosse zugrunde gelegt.
d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.

Für die so ermittelten Geschosse gelten die Veranlagungsfaktoren des Abs. 4 entsprechend."

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheinberg vom 17.07.1995 ist am 12.12.2006 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 18. DEZ. 2006

Mennicken
Bürgermeister

Satzung der Stadt Rheinberg vom 18.12.2006 für die Straßenbaumaßnahme „Am Blauen Turm“ (Einzelfallsatzung) als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragssatzung – vom 10.10.2006

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg –Straßenbaubeitragssatzung– vom 10.10.2006 sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die anrechenbare durchschnittliche Breite der Mischfläche im Bereich der Anlage „Am Blauen Turm“ wird auf 4,00 m festgesetzt.

§ 2

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Straßenbaubeitragssatzung wird auf 65 v. H. festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rheinberg für die Straßenbaumaßnahme „Am Blauen Turm“ (Einzelfallsatzung) als Ergänzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rheinberg – Straßenbaubeitragssatzung – vom 10.10.2006 ist am 12.12.2006 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Rheinberg, den 18. DEZ. 2006

Mennicken
Bürgermeister

Amtsgericht

Rheinberg, 08.12.2006

Geschäfts-Nr.
003 K 007/06

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, den 08.März 2007 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5523 eingetragene Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 3859, Gebäude- und Freifläche, Gerhard-van-Clev-Straße 89, groß: 211 qm
Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 3862, Gebäude- und Freifläche, Gerhard-van-Clev-Straße, groß: 17 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Objekt bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus als Reiheneckhaus. Massive Bauweise, 2 1/2-geschossig, Voll unterkellert mit Satteldachkonstruktion, Baujahr 1999. Wohnfläche: 106,75 qm, sowie weitere Nutzfläche: 44,23 qm. Grundstücksgröße 218 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 3859: 172.000,00 EUR

Flurstück 3862: 3.000,00 EUR

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt

oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kusenberg
Rechtspfleger

Beglaubigt:

Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg

Amtsgericht

Geschäfts-Nr.
003 K 086/05

Rheinberg, 13.12.2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 08.März 2007 um 8:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Rheinberg Blatt 5035 und 5040 eingetragene

Eigentumswohnung und Dachkammer

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Rheinberg Blatt 5035
125/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rheinberg Flur 10 Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 107, groß: 1.216 m2 verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts samt Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet
Rheinberg Blatt 5040
19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rheinberg Flur 10 Flurstück 416, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 107, groß: 1.216 m2 verbunden mit Sondereigentum an der Kammer (Hobbyraum) im Dachgeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Zweizimmerwohnung , rd. 58 m² Wohnfläche und eine Dachkammer, rd. 8 m² in einem Mehrfamilienhaus, Baujahr 1950.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 19.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG für die

a) Wohnung (Rheinberg Blatt 5035) auf : 56.000 EUR
b) Dachkammer (Rheinberg Blatt 5040) auf : 5.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Schullenberg
Justizangestellte

Amtsgericht Rheinberg